

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Donzdorf mit den  
Stadtteilen Reichenbach u.R.  
und Winzingen

Herausgeber: Stadtverwaltung Donzdorf  
durch Messelstein-Verlag GmbH  
73072 Donzdorf, Schattenhofergasse 7  
Tel. 0 71 62/9 10 11-0, Fax 9 10 11-22  
info@messelstein.de, www.messelstein.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil  
das Bürgermeisteramt, für den  
übrigen Teil Messelsteinverlag GmbH  
Bezugspreis € 14,25 vierteljährlich  
06.02.2026 66. Jahrgang

06

# StadtDonzdorf

## Mitteilungen



### S. 4

Holzbrockeler  
Prunksitzung  
Heldenberghalle  
Winzingen

Weiberfasnet  
Heldenberghalle  
Winzingen

### S. 5

Batsch-Nass-Party  
Schloss Donzdorf

Osterwerkstatt  
Rathaus Reichenbach



Für Schüler/innen der Klassen 5 – 8  
mit Party, DJ, Longdrinks, Prinz & more!

Eintritt: 2 Euro

<b>Öffnungszeiten</b>		
<b>Bürgermeisteramt</b>	<b>Telefon 922-0</b> <b>Telefax 922-521</b> <b>E-Mail: stadt@donzdorf.de</b>	
Montag - Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr 8.30 - 12.00 Uhr	
Freitag		
<b>Bürgerbüro</b>	<b>Tel. 922-501/502/503/504/505</b> <b>Fax 922-524</b>	
Mo., Di., Mi.	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	
<b>i-Punkt</b>	<b>Tel. 922-511</b>	
Mo., Di., Mi.	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	
<b>Verwaltungsstelle Reichenbach u. R.</b>	<b>Tel. 922-708</b>	
<b>Ortsvorsteher</b>	<b>Tel. 922-941</b>	
73072 Dondorf, Ringstraße 8	<b>Fax 922-531</b>	
Sprechzeiten:		
Montag	10.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr	
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	
Freitag	geschlossen	
Sprechzeiten des Ortsvorstehers:		
Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	
<b>Verwaltungsstelle Winzingen/Bürgerhaus</b>	<b>Tel. 922-709</b>	
<b>Ortsvorsteher</b>	<b>Tel. 922-951</b>	
Gmünder Str. 19	<b>Fax 922-532</b>	
Sprechzeiten:		
Montag	15.00 - 18.00 Uhr	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr	
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr	
Freitag	geschlossen	
Sprechzeiten des Ortsvorstehers:		
Montag	17.30 - 18.30 Uhr	
oder Termine nach Vereinbarung		
<b>Poststelle Winzingen/Bürgerhaus</b>		
Montag bis Freitag	15.00 - 17.00 Uhr	
<b>Stadtarchiv</b>	<b>Tel. 07162-922341</b> <b>Fax: 07162-922-525</b>	
Kontaktzeiten:		
Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr	
14tägig; Termine nach Vereinbarung		
E-Mail: archiv@donzdorf.de		
<b>Stadtbücherei</b>	<b>Tel. 922-706</b>	
Montag	15.00 - 18.00 Uhr	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr	
	15.00 - 18.00 Uhr	
Mittwoch	15.00 - 19.00 Uhr	
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr	
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr	
<b>Musikschule Dondorf</b>	<b>Tel. 922-512 oder -520</b>	
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
<b>Volkshochschule</b>	<b>Tel. 922-307 oder -317</b>	
Montag bis Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Montag u. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr	
<b>Postagentur</b>	Montag bis Samstag Montag bis Freitag	9.00 - 12.00 Uhr 14.30 - 17.00 Uhr

<b>Stauferwerk</b>	<b>Tel. 07161/98602-22</b> <b>www.stauferwerk.de</b> <b>E-Mail: info@stauferwerk.de</b>	
In Dondorf:		
Schloss 1-4, 73072 Dondorf		
<b>Sprechzeiten:</b>		
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr	
In Eislingen:		
Bahnhofstr. 15, 73054 Eislingen (dienstags geschlossen)		
Montag, Mittwoch	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr	
Freitag	08:00 - 14.00 Uhr	
<b>Unsere telefonischen Kontaktzeiten</b>		
Montag bis Mittwoch	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr	
Freitag	08:00 - 14.00 Uhr	
<b>Freibad geschlossen</b>		
<b>Kleinschwimmhalle</b>		
<b>Öffnungszeiten:</b>		
Dienstag	19.00 - 21.00 Uhr nur für Erwachsene	
Mittwoch	16.00 - 20.00 Uhr	
Freitag	14.00 - 18.00 Uhr	
Samstag	14.00 - 19.00 Uhr	
<b>Wertstoffhof des Landkreises Göppingen in der Stadt Dondorf beim Bauhof in der Öschstraße</b>		
Dienstag	16.30 - 18.30 Uhr	
Donnerstag	16.30 - 18.30 Uhr	
Samstag	9.00 - 12.30 Uhr	
<b>Öffnungszeiten auf dem Grüngutplatz Süßen</b>		
April - Oktober	Montag - Mittwoch Freitag Samstag	14.00 - 18.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 18.00 Uhr
November	Montag - Mittwoch Freitag Samstag	14.00 - 17.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr 09.00 - 17.00 Uhr
Dez. -14. Feb.	Samstag	12.00 - 16.00 Uhr
15.02. - 31.03.	Mittwoch Samstag	14.00 - 17.00 Uhr 12.00 - 16.00 Uhr
<b>Sozialstation St. Martinus, Auskunfts- u. Beratungsstelle</b>		
	<b>Telefon 91223-0</b> <b>Fax 91223-26</b>	
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
Montag bis Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach tel. Vereinbarung möglich.		
<b>Notruf - Bereitschaftsdienste</b>		
Rettungsdienst		
- Notfallrettung	112	
- Krankentransport	ohne Vorwahl 19222	
Feuerwehr Notruf	112	
Polizei Notruf	110	
Polizeiposten Dondorf	910310	
	Fax 910315	
Polizeirevier Eislingen	07161/8510	
Staatl. Forstrevier Dondorf	07331/304225	
Revierförster Schwarz	0160/5319952	
Frauen- und Kinderhilfe		
Göppingen e.V.	07161/72769	
(Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder Aufnahme u. Beratung) Postfach 426		

Sozialstation St. Martinus	91223-0
Telefonseelsorge: evangelisch	Fax 91223-26 08001110111
Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e.V.	07161/72769
(Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder Aufnahme u. Beratung) Postfach 426	
Sozialstation St. Martinus	91223-0
Telefonseelsorge: evangelisch	Fax 91223-26 08001110111
katholisch	08001110222
Beratungsstelle der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Göppingen 07161/9404445	
Sprechzeiten: Mo.-Do. von 8.30 - 9.30 Uhr	
Pflegestützpunkt des Landkreises Göppingen Kostenlose und neutrale Auskunft und Beratung zum Thema Pflege. Landratsamt Göppingen, E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkgp.de, www.psp-gp.de Telefon 07161/202-4022, -4023 oder -4024	

### Stördienste

**Wasser** Stadtwerke Donzdorf 922-707  
**Strom** Stauferwerk GmbH + Co. KG 0800 / 5053062

### Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

EVF-Störungshotline (24/7): 0800-6101-767 (kostenlos)  
(stets aktuell zu finden unter <http://evf.de/kontakt/>)

### Bereitschaftsdienst Apotheke

nur in dringenden Fällen:

Dienstbeginn: 8.30 Uhr für 24 Stunden

- Fr., 06.02.: Obere Apotheke in der Altstadt, Hauptstraße 19, 73312 Geislingen an der Steige, Telefon (07331) 41971
- Sa., 07.02.: Sonnen-Apotheke, Stuttgarter Straße 1, Eislingen/Fils, Telefon (07161) 815073
- So., 08.02.: Seebach-Apotheke Geislingen, Hohenstaufenstraße 18, 73313 Geislingen /Steige, Telefon (07331) 64748
- Mo., 09.02.: Johannes Apotheke Gingen, Bahnhofstr. 24, Telefon (07162) 8626
- Di., 10.02.: Veritas Apotheke, Heidenheimer Str. 63, Süßen, Tel. (07162) 939793
- Mi., 11.02.: Schloss-Apotheke, Schlossplatz 6, Eislingen/Fils, Telefon (07161) 98414-0
- Do., 12.02.: Fils-Apotheke Geislingen, Überlinger Straße 59, 73312 Geislingen, Tel. (07331) 63305
- Sonntags 10.00 - 12.00 Uhr** Schloss-Apotheke, Hauptstr./Mittelmühlgasse 1, Donzdorf, Tel. 07162/912340

Im Internet finden Sie unter [lakbw.notdienst-portal.de](http://lakbw.notdienst-portal.de) ebenfalls die notdienstbereiten Apotheken

### Bereitschaftsdienst der Ärzte

nur in dringenden Fällen)

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst  
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfall-  
dienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)**

**docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117**

Unter [www.docdirekt.de](http://www.docdirekt.de) bekommen Patienten kostenlos und

digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

### Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

**Klinik am Eichert Göppingen,**

**Eichertstr. 3, 73035 Göppingen**

**Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.**

### Kinder Notfallpraxis Göppingen

**Klinik am Eichert Göppingen,**

**Eichertstr. 3, 73035 Göppingen**

**Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 8 - 20 Uhr**

### Urlaub

Praxis Dr. Mangold Urlaub vom 09.02. - 13.02.2026

**Die Vertretung übernehmen alle anwesenden Donzdorfer Hausärzte sowie die Praxis Bomporis,**

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Göppingen an Wochenenden und Feiertagen wird durch die kassenärztliche Vereinigung Stuttgart zentral über Anrufbeantworter unter der Telefonnummer **0761/120 120 00** bekanntgegeben.

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

**Tel.: 01805-843736 Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen**  
**Diese Telefonnummer leitet von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.**

0,14 Euro/min aus dem Festnetz, 0,42 Euro/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 Uhr bis 22:00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- **Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.**
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.
- Unter [www.vetnotdienst.de](http://www.vetnotdienst.de) sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat

### Fundtiere auf der Gemarkung der Gemeinde

Tierherberge Donzdorf – für Hunde

Tel.: 07162 – 943 288

Katzenschutz Donzdorf – für Katzen Tel. 07162 – 2 11 20

Die beiden Tierheime in Donzdorf sind jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr direkt zu erreichen und zwischen 18.00 und 8.00 Uhr ist die Tierrettung anzurufen Tel. 0177 35 90 902 oder die Polizei zu verständigen.

Verletzte oder verunfallte Tiere gehören nicht in ein Tierheim, sondern zu einem Tierarzt, bzw. in eine Tierklinik.

### Veranstaltungskalender Kulturring, Stadtverwaltung

#### Freitag, 06.02.2026

#### Gewölbekeller Schloss Donzdorf

20.30 Uhr „Batsch-Nass“ - die Fasnetsparty

Musik: DJ Nico, Prinz mit Gefolge

Veranstalter: DLRG-Ortsgruppe Donzdorf

#### Samstag, 07.02.2026

#### Martinushaus, Jugendball

Musik: DJ; Prinz mit Gefolge, eigenes Programm

Veranstalter: Kulturring Donzdorf e.V.

**Samstag, 07.02.2026**

**Restaurant Schloss Donzdorf Löwensaal**

ab 20.30 Uhr Schloss Hausball mit den Ex-Prinzen  
Musik: DJ Max a Loud, Prinz mit Gefolge  
Veranstalter: Schloss Donzdorf Eventgastronomie mit St.T.  
Ex-Prinzen

**Samstag, 07.02.2025**

**Lautertalhalle**

10.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do D-Jgd.weibl. – VfL Pfullingen  
10.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do E-Jgd. gem. – Neuh.-Ostfildern  
11.15 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Männer 3 – Ku.-Gingen-Süssen HB 2  
13.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 2 – TSV Denkendorf 2  
15.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Männer – SG Herbrecht.-Bolheim

**Sonntag, 08.02.2025**

**Lautertalhalle**

10.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do A-Jgd.weibl. – SG Lauterst./Treffelh./Böki  
11.45 Uhr, HSG Wi/Wi/Do A-Jgd. – TV neuhausen/E.2  
13.45 Uhr, HSG Wi/Wi/Do C-Jgd. – Alpla HC Hard  
15.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 4 – SG Lauterst./Treffelh./  
Böki  
17.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 3 – SG Lauterst./Treffelh./  
Böki

**Sonntag, 08.02.2026**

**Stadthalle**

Seniorenfasnet –Heißprobe Schwäbische Fasnet des SWR  
Veranstalter: Stadtverwaltung, Kath. + Ev. Kirchengemeinde

**Sonntag, 08.02.2026**

**Stadthalle**

20.15 Uhr Fernsehsitzung – Schwäbische Fasnet  
Aufzeichnung des SWR-Fernsehens  
Ausstrahlung am 11.02.2026, 20.15 Uhr

**Donnerstag, 12.02.2026**

**Schlosshof**

17.00 Uhr Rathaussturm mit Narrengericht und anschl. Party  
im Zelt  
Veranstalter: Donzdorfer Hexen e.V.  
Donnerstag, 12.02.2026  
Martinushaus Kleiner Saal  
19.30 Uhr Weiberfasnet  
Veranstalter: Kath. Kirchengemeinde Donzdorf

**Donnerstag, 12.02.2026**

**Hotel Becher**

ab 21.00 Uhr Gombiger Doschdig  
Musik: DJ Nico & DJane Lady S., Prinz mit Gefolge  
Veranstalter: Hotel Becher

**Donnerstag, 12.02.2026**

**TG-Turnhalle Donzdorf,**

21.00 Uhr Kult Gombiger Doschdig  
Musik: DJ, Prinz mit Gefolge, 4 Bars  
Veranstalter: Eventlocation – Ralf Knauss

**Reichenbach u. R.**

**Samstag, 07.02.2026**

**Clubhaus TG-Reichenbach**

20 Uhr, Moschdenschlozerball  
Prinz mit Gefolge, Programm  
Veranstalter: TG-Reichenbach u.R. e.V.

**Winzingen**

**Freitag, 06.02.2026 + Samstag, 07.02.2026**

**Heldenberghalle Winzingen**

20.00 Uhr 21. Holzbrockeler Prunksitzungen  
Musik: Last Minute, Prinz mit Gefolge, eigenes Programm  
Veranstalter: TV Winzingen 1906 e.V.

**Donnerstag, 12.02.2026**

**Heldenberghalle Winzingen**

19.59 Uhr Winzinger Weiberfasnet  
Prinz mit Gefolge, eigenes Programm  
Veranstalter: TV Winzingen 1906 e.V.



## Amtliche Bekanntmachungen

### An den närrischen Tagen haben wir eingeschränkt geöffnet!

Die Stadtverwaltung schließt an der **Weiberfasnet**, (12. Februar) bereits um 12 Uhr. Die Verwaltungsstelle in Reichenbach u.R. bleibt an diesem Tag geschlossen.

Am **Fasnetsdienstag**, (17. Februar) sind Stadtverwaltung und die Verwaltungsstellen in den Ortsteilen ganztägig geschlossen.

### Standesamtliche Nachrichten

#### Geburten

in Göppingen

am 29.12.:

Marie Glück, Tochter der Jacqueline Glück,  
geb. Pfau und des  
Fabian Urs Glück, Schlehenrain 6

### Glückwünsche für Bürger der Stadt Donzdorf

#### Wir gratulieren herzlich

am 10.02.: Herr Emilio Sammito, Lindenstr. 19  
zum 70. Geburtstag

am 11.02.: Herr Hermann Friedrich Hees, Wagnerstr.23  
zum 85. Geburtstag

am 12.02.: Frau Ingrid Eisele, Eisbrunnenstr. 57  
90. Geburtstag

am 15.02.: Herr Mustafa Kocak, Marrenstr. 6  
zum 80. Geburtstag

Das Fest der **Eisernen Hochzeit** feiern am 10.02.2026  
Herr Mustafa Yildiz und Frau Ayse Yildiz, Im Herrengestell 3

Wir wünschen den Jubilaren einen schönen Verlauf ihres Fest-  
tages und alles Gute, vor allem Gesundheit.



**DO IT YOURSELF**

## Oster - WERKSTATT

**Freitag, 13.03.2026  
19:00 - 22:00 Uhr  
Rathaus  
Reichenbach u.R.**

Lust auf einen gemütlichen Abend und gemeinsames Basteln von Deko-Ringen und Kränzen für Ostern?

Anmeldungen bis 22.02.2026

Anmeldeformular screenshots oder online unter [www.dorfverein-reichenbach-uR.de](http://www.dorfverein-reichenbach-uR.de)

**FROHE OSTERN**

**DIY**

**MEX MESSELSTEIN-EXPRESS**

**Bequem und flexibel unterwegs!**

Ob zum Einkauf, zum Arzt oder ins Stadtzentrum - unser Bürgerbus fährt von Montag bis Freitag zuverlässig auf drei Touren durch die Stadt. Barrierefreier Ein- und Ausstieg an insgesamt 38 Haltestellen. Ticketpreis 1 Euro.



## Schon gehört...

### Neue zusätzliche Defibrillatoren.

Die Stadt hat von einem engagierten Bürger zwei Defibrillatoren als großzügige Spende erhalten.

Ein Gerät befindet sich an der Hauswand des Schlossgebäudes unterhalb des Kirchgangs und damit in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang der Stadtverwaltung und der Martinuskirche. Der zweite Defibrillator wird in nächster Zeit auf dem Friedhof an der Aussegnungshalle montiert.

Die Stadt bedankt sich herzlich für diese wertvolle Spende, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger leistet. Gleichzeitig freuen wir uns, wenn dieses vorbildliche Engagement Nachahmer findet.

Haben Sie noch Fragen? Dann schicken Sie uns eine Mail an [schongehoert@donzdorf.de](mailto:schongehoert@donzdorf.de)



## Fundsachen

Verschiedene Fundsachen aus dem Hallenbad.

Sollten Sie der Eigentümer der oben genannten Fundmeldung sein, so melden Sie sich bitte im Rathaus in Donzdorf - Bürgerbüro - Zimmer 1. Bitte bringen Sie zur Abholung die vorge sehene Gebühr von 3,00 € mit.

## Anmeldung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2026/2027

Kinder, die im Kindergartenjahr 2026/2027 in einer Kindertageseinrichtung in Donzdorf oder den Teilorten aufgenommen werden sollen, müssen bis Montag, 16. Februar über das Zentrale Vormerkssystem angemeldet werden.

Das Onlineformular und ein Leitfaden sind auf der Homepage der Stadt Donzdorf [www.donzdorf.de](http://www.donzdorf.de) unter der Rubrik Leben und Soziales - Kindertagesstätten hinterlegt. Die Vormerkung kann nach einer kurzen Registrierung ganz bequem online vorgenommen werden. Sie benötigen dafür lediglich eine gültige E-Mail-Adresse. Die Platzzusagen, seitens der Kita, werden bis zum 20. März verschickt.

Haben Sie Ihre Vormerkung für einen Kitaplatz bereits gespeichert, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Auskünfte zur Zentralen Vormerkung erteilt unsere zentrale Stelle ([zentrale.vormerkung@donzdorf.de](mailto:zentrale.vormerkung@donzdorf.de), Tel: 07162/922-209).

## Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Jugendlicher

Im Verein, in kirchlichen Jugendgruppen oder in Schulen – das Ehrenamt ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft.

Überall werden freiwillige und ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer benötigt, die aktiv das Vereinsleben mitgestalten. Gerade Jugendliche, die sich frühzeitig freiwillig engagieren, beweisen Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und gewinnen soziale Kompetenz. Diesen persönlichen Einsatz will die Stadt Donzdorf auch in der Öffentlichkeit sichtbar machen. Deshalb werden alle Jugendlichen (Alter zwischen 12 und 25 Jahren) ausgezeichnet, die mindestens ein Jahr (01.01.2025 bis 31.12.2025) ein Ehrenamt übernommen haben.

Um einen Überblick über die zu ehrenden Jugendlichen zu bekommen, bitten wir die betreffenden Vereine und Institutionen um Ihre Mithilfe. Für jeden Jugendlichen sollte ein Vordruck ausgefüllt und bis spätestens **27.02.2026** an uns zurückgegeben werden. Das dazu benötigte PDF-Formular kann auf der Homepage der Stadt Donzdorf, [www.donzdorf.de](http://www.donzdorf.de) -Bürgerservice- Formulare - heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Geiger, Telefon 922-516.

## Wahlscheinantrag bequem per Internet oder QR-Code

Zur Landtagswahl am 08.03.2026 können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich oder schriftlich (Telefax, E-Mail) auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§ 19 Abs. 1 Landeswahlordnung).

Wir bieten für Sie zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage [www.donzdorf.de](http://www.donzdorf.de) an. Beim Aufruf des Links <https://briefwahl.komm.one/intelliiform/forms/komm.one/km-ewo/pool/wahlscheinantrag/bw-ost/wahlscheinantrag/index?ags=08117015> erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Ihre Daten werden hier bereits angezeigt, beim Familiennamen nur der Anfangsbuchstaben gefolgt von einem \*. Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und bei Bedarf eine abweichende Versandanschrift.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammelleiste zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per Postversand zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an [michaela.krauss@donzdorf.de](mailto:michaela.krauss@donzdorf.de) einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben. **Eine Beantragung, sobald die Wahlbenachrichtigung vorliegt, ist dann nicht mehr erforderlich.**

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Michaela Krauß, (Tel. 07162/922-505, [michaela.krauss@donzdorf.de](mailto:michaela.krauss@donzdorf.de)).

## Informationen zur Räum- und Streupflicht in Donzdorf

Wenn es schneit und sich auf den Gehwegen Schnee und Glätte bildet, ist jeder froh, wenn er geräumte Wege antrifft. Dies ist nur möglich, wenn die Anlieger ihrer Verpflichtung nachkommen und die Gehwege räumen und streuen. Aus diesem Grund möchten wir auf die bestehende Räum- und Streupflicht, insbesondere der Gehwege, in unserer Gemeinde hinweisen (Streupflichtsatzung).

## **Wer muss räumen und streuen?**

Alle Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von bebauten oder unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage sind dazu verpflichtet, bei Schnee oder Glatteis zu räumen und zu streuen. Haben mehrere Straßenanlieger die Räum- und Streupflicht für eine Fläche, sind alle (gesamtschuldnerisch) für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Die Aufgaben können an Dritte übertragen werden, die Verantwortung bleibt jedoch beim Anlieger.

## **Was muss geräumt werden?**

Sie müssen den Gehweg vor dem Grundstück in der gesamten Straßenfrontlänge räumen – mindestens in einer Breite von 1 Meter. Bei einseitigen Gehwegen, sind nur die Straßenanlieger zum Räumen und Streuen verpflichtet, an deren Seite der Gehweg verläuft. Ist in Ihrer Straße kein Gehweg vorhanden oder handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, so ist der Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter zu räumen und zu streuen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von 1 Meter zu räumen.

## **Wann muss geräumt werden?**

Die Gehwege und Flächen müssen an Werktagen (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geräumt und gestreut sein. An Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Fällt im Laufe des Tages weiterhin bzw. wieder Schnee, oder tritt Eisglätte auf, müssen Sie sofort erneut räumen und streuen.

## **Welche Mittel dürfen Sie verwenden?**

Bei Glätte dürfen Sie nur mit abstumpfendem Material z. B. Splitt oder Sand streuen. Die Verwendung von Auftaumitteln wie Streusalz ist verboten.

## **Wohin mit dem Schnee?**

Bitte häufen Sie den Schnee am Gehwegrand an. Schippen Sie ihn keinesfalls zum Nachbarn oder auf die Fahrbahn.

## **Wohin mit dem Auto?**

Parken Sie Ihr Fahrzeug so, dass der Winterdienst mit seinem Räum- und Streufahrzeug ungehindert vorbeifahren kann. Mindestbreite der Fahrbahn: 3,50 Meter. Parkende Autos am Straßenrand machen ein ordentliches Schneeräumen fast unmöglich. Es kann sogar passieren, dass Ihre Straße dann überhaupt nicht geräumt werden kann – dies gilt auch für Wendeplatten. Natürlich ist auch das Parken auf dem Gehweg in diesem Fall nicht zulässig!

## **Ein herzliches Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürger, die ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Verständnis für die eventuell auftretenden Unannehmlichkeiten in der Winterzeit zeigen.**

Die Streupflichtsatzung ist unter [www.donzdorf.de](http://www.donzdorf.de) > Rathaus & Service > Ortsrecht einsehbar.

Ihre Stadtverwaltung

---

## **Haus- und Badeordnung für das Freibad und Hallenbad in Donzdorf mit Preisen**

tritt in Kraft ab 01.01.2026

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Verbindlichkeit der Hausordnung
- § 3 Zutritt
- § 4 Haftung
- § 5 Öffnungszeiten & Preise
- § 6 Verhaltensregeln
- § 7 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken
- § 8 Badebekleidung

§ 9 Spiel- und Sportgeräte

§ 10 Schulsport

§ 11 Fundgegenstände

§ 12 Wünsche, Anregungen und Beschwerden

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Haus- und Badeordnung gilt für die von den Stadtwerken Donzdorf betriebenen Bäder.

Dies sind das Hallenbad sowie das Freibad in Donzdorf.

## **§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

### **2.1**

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Das Benutzungsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

### **2.2**

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.

### **2.3**

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt, je nach Aufwand, erhoben werden

### **2.4**

Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

### **2.5**

Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

Badeverbote werden in schriftlicher Form von der Betriebsleitung ausgesprochen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Starfanzeigen nach sich ziehen.

### **2.6**

Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

### **2.7**

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftslisten sowie die Nutzung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

Bei genehmigten Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **§ 3 Zutritt**

### **3.1**

Der Zutritt zu den Bädern steht grundsätzlich jeder Person frei, mit Ausnahme solcher Personen, die

- a. unter Einfluss berausgender Mittel stehen
- b. Tiere mit sich führen. Ausgenommen Blindenhunde im Freibad
- c. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Diesen Personen ist es allerdings gestattet durch ein ärztliches Attest die fehlende Übertragungs- oder Infektionsgefahr ihrer Erkrankungen nachzuweisen.
- d. auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen. In Begleitung einer des Defizitausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt jedoch erlaubt.
- e. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt

### **3.2**

Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte entsprechend der Gebührenverordnung sein. Diese sind bis zum Verlassen aufzubewahren, da der Badegast diese zum Verlassen des Bades benötigt und auch auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen hat.

Wer sich Zugang zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsnachweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € verlangt werden.

### **3.3**

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Aufsichtsverpflichteten oder sonstigen Erwachsenen, der für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann, gestattet.

Dasselbe gilt für Kinder, die das 10. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.

Den Eltern bzw. Begleitpersonen obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten, als die zu beaufsichtigenden Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Aufsichtspersonal des Bades übertragen werden.

### **3.4**

Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training oder Unterricht sowie die Nutzung für gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z.B. Schwimmunterricht) sind nur mit schriftlicher Genehmigung/Vereinbarung des Betreibers zulässig.

### **3.5**

Die Personal- und Technikräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden

## **§ 4 Haftung**

### **4.1**

Sämtliche Einrichtungen und Anlagen des Freibades und des Hallenbades, sind von den Gästen pfleglich zu behandeln. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen der Bäder, deren Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast auf Grund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast vertrauen darf. Als wesent-

liche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten, Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkungen nach § 278 Satz 2 BGB gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Auf den Parkplätzen gilt die StVO.

### **4.2**

Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Schließfach, begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

### **4.3**

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächern, usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.

### **4.4**

Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Preise**

### **5.1**

Die Öffnungszeiten werden durch den Betreiber festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich oder unter [www.dondorf.de](http://www.dondorf.de) bekannt gegeben.

Kassenschluss ist jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsende.

### **5.2**

Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verkürzt werden, Ansprüche an den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

### **5.3**

Bei Überfüllung können einzelne Abteilungen oder Becken für weitere Badegäste geschlossen werden.

### **5.4**

Einzelneintrittskarten gelten nur einmal für den Tag der Lösung. Mehrfachkarten gelten vom Lösungstag an zwei Jahre. Saison- und Jahreskarten gelten für die gelöste Saison bzw. das jeweilige Jahr.

Für die gesamten Karten kann bei Verlust gegen Aufpreis eine Ersatzkarte erstellt werden. Alle Karten sind vom Umtausch oder der Rückerstattung ausgeschlossen und nicht auf andere Personen übertragbar.

### **5.5**

Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlpflicht. Mit Ende der Öffnungszeit muss die gesamte Einrichtung verlassen sein. Auf das bevorstehende Ende wird rechtzeitig hingewiesen.

## 5.6

Die Teilnahme an Kursangeboten (z.B. Wassergymnastik, Kindergeburtstage, usw.) setzen die Gesundheit und Schwimmfähigkeit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer alleine.

## 5.7

Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## 5.8

Bei Sonderveranstaltungen oder betriebsbedingten Anlässen kann der Betrieb auf bestimmte Becken beschränkt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht.

## 5.9

### Preise Freibad

Personengruppe	Tageskarte <sup>1</sup>	Abendkarte ab 17.30 Uhr	Frühschwimmer bis 10.00 Uhr	Zehnerkarte	Saisonkarte
Kinder & Jugendliche (6.-18. Lebensjahr) Auszubildende, Studenten*	3,00 €	1,70 €	1,70 €	27,00 €	40,00 €
Senioren und Schwerbehinderte*	3,00 €	1,70 €	1,70 €	27,00 €	70,00 €
Erwachsene	5,00 €	2,20 €	2,20 €	45,00 €	100,00 €
Familien	10,00 €	----	----	----	150,00 €
Alleinerziehende	8,50 €	----	----	----	105,00 €

### Preise Hallenbad

Personengruppe	Zehnerkarte	Saisonkarte
Kinder & Jugendliche (6.-18. Lebensjahr) Auszubildende & Studenten*	13,00 €	40,00 €
Senioren und Schwerbehinderte*	13,00 €	40,00 €
Erwachsene	26,00 €	55,00 €
Familien	35,00 €	60,00 €
Alleinerziehende	32,00 €	50,00 €

\*Auf Verlangen muss, beim Erwerb der Karten, ein Nachweis, wie etwa ein Schüler-, Studenten-, Renten- oder Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden. Der Schwerbehinderten Ausweis gilt ausschließlich ab 50% und nur das Merkzeichen B berechtigt zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson.

<sup>1</sup> Die Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Einlass an jeweiligem Tag

Die Kosten zur Miete des Hallenbades in einem 3-stündigen Zeitraum, immer sonntags von 10.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 17.00 Uhr, belaufen sich auf 105,00 €.

## § 6 Verhaltensregeln

### 6.1

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.

### Untersagt ist unter anderem

- a. das Fotografieren und Filmen (auch durch Handys) fremder Personen und/oder Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche und politische Zwecke, sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen Genehmigung des Badebetriebes.
- b. ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Ton- oder Bildwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- c. Rauchen in allen Räumen der Bäder und den Liegewiesen.
- d. Das verschieben der badeeigenen Liegen, Stühle und Tische auf die Liegewiesen
- e. Essen und Trinken außerhalb der ausgewiesenen Bereiche
- f. ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken des Badewassers und jede andere vermeidbare Verunreinigung
- g. Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele
- h. Anlegen von Feuerstellen und Betrieb von Grillgeräten
- i. das seitliche Einspringen in die Becken
- j. das Mitbringen von alkoholischen Getränken
- k. das Mitbringen und benutzen von zerbrechlichen Behältern

## 6.2

Die Badbenutzung darf keine Selbstgefährdung sowie keine Gefährdung und Belästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a. andere Personen unterzutauchen oder in die Badebecken zu stoßen
- b. in Becken mit geringer Wassertiefe und von den Längsseiten in die Schwimmerbecken zu springen
- c. in den Schwimmerbecken Gegenstände, wie z.B. Luftmatratzen, Schwimmbretter, Schwimmtiere, Bälle, etc. zu benutzen. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist in den Schwimmbecken zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung durch das diensthabende Aufsichtspersonal erteilt wurde.
- d. in den Schwimmbecken Schwimmhilfen zu benutzen
- e. sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten

## 6.3

Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschen ist nicht gestattet.

## 6.4

Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad nicht erlaubt, sich zu rasieren, Zähne zu putzen, Nägel und Haare zu schneiden sowie Haare zu färben/tönen, Hornhaut zu entfernen und dergleichen mehr. Auch das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken ist nicht gestattet.

## 6.5

Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und fahrbaren Gegenständen, wie Kinderwagen betreten oder befahren werden.

## 6.6

Die ausgewiesenen Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden.

## § 7 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

### 7.1

Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperaturen, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

### 7.2

Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

### **7.3**

Der Aufenthalt in den Sport- und Sprungbecken des Hallen- und Freibades mit Schwimmhilfen ist nicht gestattet.

### **7.4**

Das Rauchen, Essen und Trinken in den Schwimm- und Badebecken ist nicht erlaubt.

## **§ 8 Badebekleidung**

### **8.1**

In den Bädern ist die übliche, den guten Sitten entsprechende Badebekleidung zu tragen. Die Badebekleidung darf höchstens bis zu den Ellenbogen und Knien reichen und muss zu dem enganliegend sein. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Die Kleidungsvorgaben gelten ausschließlich für den Beckenbereich und betreffen daher nur kurze Zeiträume. Straßenbekleidung ist ausdrücklich nicht gestattet.

### **8.2**

Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

## **§ 9 Spiel- und Sportgeräte**

### **9.1**

Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Das Benutzen der Sprung- und Rutschanlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.

### **9.2**

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a. Der Sprungbereich frei ist
- b. Nur eine Person den Startblock betritt
- c. Der Sprungbereich sofort nach dem Eintauchen verlassen wird

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe des Startblocks ist untersagt.

### **9.3**

Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Es ist untersagt in der Rutsche anzuhalten oder auf- und abwärtszugehen. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

## **§ 10 Schulsport**

Die Schulen bzw. Sportlehrer/innen sind verpflichtet

- a. mit ihren Klassen die Unterrichtsstunden genau einzuhalten.
- b. die Badeaufsicht über die Schüler/innen so lange lückenlos zu führen, bis alle Schüler/innen ihrer Klasse das Bad verlassen haben.
- c. bei nicht Inanspruchnahme der belegten Zeiten rechtzeitig abzusagen, da diese sonst in Rechnung gestellt werden.

## **§ 11 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei dem anwesenden Bäderpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 12 Wünsche, Anregungen und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal- oder die Betriebsleitung entgegen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite [www.donzdorf.de](http://www.donzdorf.de) veröffentlicht und kann im Foyer/ Kassenbereich der Bäder eingesehen werden.

Donzdorf, den 12.12.2025

gezeichnet

Martin Stölzle

Bürgermeister

## **Landesfamilienpass**

Die Gutscheinkarten für 2026 sind beim Bürgerbüro

eingetroffen und können **ab sofort im Bürgerbüro**

**abgeholt werden.** Bitte legen Sie dazu den Landesfamilienpass vor und sofern Sie Kinder über 18 haben, die jeweilige Kindergeldberechtigung sowie evtl. weitere Nachweise über eine Berechtigung.

Neue Landesfamilienpässe können von folgenden Familien beantragt werden:

- Familien mit **mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern**, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Alleinerziehende, die mit **mindestens einem kindergeldberechtigten Kind** in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien mit einem **kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind** mit mind. **50 v.H. Erwerbsminderung**.
- Familien, die **Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeld berechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kindern** in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien, die **Leistungen nach dem Asylbewerberleitgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben**.

Der Landesfamilienpass wird jeweils an eine Familie (Eltern und Kinder) vergeben; diese sind Inhaber. Er ist nur in Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) gültig.

Mit dem Landesfamilienpass können die im Gutscheinheft aufgeführten Schlösser und Gärten, sowie Museen besucht werden.

Eine Liste **aller** Einrichtungen, die einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren finden Sie unter: [sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen](http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen).

## **Begleitpersonen**

In den Pass können neben der „berechtigten Person“ vier weitere erwachsene „Begleitpersonen“ eingetragen werden. Diese müssen die o.g. Voraussetzungen für den Erhalt des Passes nicht erfüllen. Hierbei kann es sich um den mit den Kindern zusammenlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten handeln. Aber auch weitere Personen, die bisher den Pass nicht nutzen konnten, wie z.B. der getrenntlebende Elternteil, oder auch Oma oder Opa oder eine andere Betreuungsperson, die die Kinder bei Abwesenheit des Elternteils betreut (z.B. Kinderschutzbund oder Nachbarin), können hier eingetragen werden. Bei Ausflügen können aber höchstens jeweils zwei der Begleitpersonen die Vergünstigung des Landesfamilienpasses zusammen mit den Kindern in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Begleitpersonen ist nicht auf die Eintragung beider Großelternteile und des anderen Elternteils ausgelegt, sondern auf Personen, die **mit dem Kind** bzw. mit den Kindern auch **tatsächlich** den Pass nutzen.

**Onser „Bläddle“...**

**... oifach guat!**



## BEKANNTMACHUNG

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026**

#### 1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl

der Gemeinde Stadt Donzdorf

wird in der Zeit vom **16.02.2026 bis 20.02.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Donzdorf, Schloss 1-4, 73072 Donzdorf für Wahlberechtigte **zur Einsicht** bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 16.02.2026 bis 20.02.2026, **spätestens am 20.02.2026 bis 11:00 Uhr**

Bei der Stadt Donzdorf, Schloss 1-4, 73072 Donzdorf, beim Hauptamt (Bürgerbüro Zimmer3) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026** (21. Tag vor der Wahl) **eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 11 Geislingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

- 5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- 5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist. Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026** (2. Tag vor der Wahl), **15.00 Uhr**

im Rathaus Donzdorf, Schloss 1-4, 73072 Donzdorf (Bürgerbüro Zimmer 3) schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihr verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebener Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
  - 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. Ar eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum
Donzdorf, 05.02.2026

Stadt Donzdorf
M. Stölzle
gez. Martin Stölzle Bürgermeister



## Musikschule Donzdorf

### Geschäftsstelle:

Schloss 1-4, 73072 Donzdorf  
EG, Zimmer 005  
Tel. 07162/922-512 oder -520  
Fax 07162/922-525  
E-Mail: musikschule@donzdorf.de  
Internet: www.musikschule-donzdorf.de  
Geschäftszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### Instrumente hautnah erleben – Musikschule Donzdorf zu Gast an der Messelbergschule

Am 9. und 10. Februar ist die Musikschule Donzdorf von 7:45 bis 11:05 Uhr an der Messelbergschule zu Besuch und stellt den Schülerinnen und Schülern der 5., 6. und 7. Klassen eine bunte Vielfalt an Instrumenten vor.

Ob Streich-, Blas-, Tasten- oder Zupfinstrumente (Gitarre) – die Kinder haben die Möglichkeit, die Instrumente nicht nur zu hören, sondern auch aus nächster Nähe kennenzulernen. Ziel der Instrumenten-Vorstellung ist es, Neugier zu wecken und Lust auf Musik zu machen.

Vielleicht wird dabei ja schon der Grundstein für das nächste musikalische Talent gelegt!

### INSTRUMENTEN-KENNENLERN-ANGEBOTE

Haben Sie oder Ihr Kind Interesse, ein Instrument auszuprobieren und die Lehrkraft kennen zu lernen oder das Gelernte wiederaufzufrischen? Dann haben wir zwei Möglichkeit melden Sie sich bei einem unserer Angebote an:

1. Den Unterrichtsablauf, das Instrument und den Musiklehrer unverbindlich und kostenlos kennen lernen (zuhören / zuschauen) während einer Unterrichtseinheit.
2. Einen Schnupperkurs bei einer Lehrkraft der Musikschule belegen. Dieser Kurs umfasst 1 oder 2 Unterrichtseinheiten zu je 30 Minuten im Einzelunterricht, der individuell mit der Lehrkraft vereinbart wird. Das Entgelt für den Schnupperkurs beträgt 15,10 € bzw. 30,20 €.

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne anrufen oder per E-Mail kontaktieren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.



## Freiwillige Feuerwehr Donzdorf

### Einsätze im Januar 2026

Die Freiwillige Feuerwehr Donzdorf wurde im Januar zu sieben Einsätzen alarmiert:

- Einsatz Nr.001/2026; 03.01.2026; E; Donzdorf Fa. ERPO; Wasserschaden; 11:36 Uhr
- Einsatz Nr.002/2026; 03.01.2026; B3; Wißgoldingen; Anforderung WLF mit AB-Wasser; 22:59 Uhr
- Einsatz Nr.003/2026; 06.01.2026; HO-DLK; Donzdorf Reichenbach; 22:19 Uhr
- Einsatz Nr.004/2026; 08.01.2026; B2M; Donzdorf Fa. ERPO; Ausgelöste BMA; 19:08 Uhr
- Einsatz Nr.005/2026; 09.01.2026; B2M; Donzdorf Fa. ERPO; Ausgelöste BMA; 07:08 Uhr
- Einsatz Nr.006/2026; 15.01.2026; B2M; Donzdorf Fa. ERPO; Ausgelöste BMA; 05:35 Uhr
- Einsatz Nr.007/2026; 15.01.2026; E; Donzdorf Reichenbach; Öltank aufgeschwemmt durch Wasserrohrbruch; 11:12 Uhr

### Altersabteilung

Die Altersabteilung trifft sich am **Montag, 09.02.2026, um 19.30** im Magazin zur Kappensitzung.

### Weitere Termine:

Am 14.03.2026 oder 15.03.2026 HLW-Auffrischung.

Freitag, den 20.03.2026 um 19.30 Uhr Treffen der Altersabteilungen in Ebersbach.

## Landratsamt Göppingen

### Öffnungszeiten am Gombiger Doschdig 12.02.2026

Die Dienststellen des Landratsamts und der Abfallwirtschaftsbetrieb, bleiben am Donnerstag, **12.02.2026 nachmittags** geschlossen.

Am Vormittag sind die Dienststellen des Landratsamtes und der Abfallwirtschaftsbetrieb wie üblich von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Hiervon ausgenommen sind die Grüngutplätze und die Wertstoffzentren des Abfallwirtschaftsbetriebs. Diese haben zu den üblichen Zeiten geöffnet.

## Stadtteil Reichenbach

### An den närrischen Tagen haben wir eingeschränkt geöffnet!

Die Stadtverwaltung schließt an der **Weiberfasnet**, (12. Februar) bereits um 12 Uhr. Die Verwaltungsstelle in Reichenbach u.R. bleibt an diesem Tag geschlossen.

Am **Fasnetsdienstag**, (17. Februar) sind Stadtverwaltung und die Verwaltungsstellen in den Ortsteilen ganztagig geschlossen.

## Glückwünsche für Bürger des Stadtteils Reichenbach

### Wir gratulieren herzlich

am 09.02.: Frau Erika Klara Ruoff, Blumenstr. 1  
zum 75. Geburtstag

Wir wünschen der Jubilarin einen schönen Verlauf ihres Festtages und alles Gute, vor allem Gesundheit.

### Die Verwaltungsstelle ist vom 12.02. – 20.02.2026 geschlossen!

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!  
Während dieser Zeit stehen Ihnen die jeweiligen Fachämter im Rathaus zur Verfügung.



## Das RUFAUTO rollt.

Für SeniorInnen und Senioren (ab 65 Jahren) oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Reichenbach und Winzingen. Fahrtanmeldung möglichst spätestens am vorherigen Werktag (außer Samstag und Sonntag) von 7:30 bis 17.00 Uhr direkt beim Fahrer/bei der Fahrerin unter

0176/ 153 446 86

Start oder Ziel der Fahrt in Reichenbach oder Winzingen

## Anmeldung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2026/2027

Siehe Rubrik Donzdorf!

## Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Jugendlicher

Siehe Rubrik Donzdorf!

## Landesfamilienpass

Informationen unter Rubrik Donzdorf!

## Stadtteil Winzingen

### An den närrischen Tagen haben wir eingeschränkt geöffnet!

Die Stadtverwaltung schließt an der **Weiberfasnet**, (12. Februar) bereits um 12 Uhr. Die Verwaltungsstelle in Reichenbach u.R. bleibt an diesem Tag geschlossen.

Am **Fasnetsdienstag**, (17. Februar) sind Stadtverwaltung und die Verwaltungsstellen in den Ortsteilen ganztägig geschlossen.

## Ortspuzete 2026 im Flegga ond dromrom!

Bald isch's bei ons wieder soweit, und die Tradition lebt weiter liabe Leit.

Schwoba und Dregg des passt et zamma, da muas ma sich ja an Kopf na langa.

Im Flegga ond dromrom da kehr mr auf, Hand in Hand, und du Gass glänzt bald wie neu im Land.

Dr Dregg der hot bei ons koi Chance – mir packet's aa, ond bei der Puzete machet älle mit – hurra!

Am **Samstag, den 28.03.2026** findet in Winzingen wieder eine Ortspuzete statt.

Weiter Informationen folgen in den nächsten Wochen.

Im Namen des Ortschaftsrates Winzingen  
Markus Dannenmann, Ortsvorsteher

### Der Ortschaftsrat informiert – Sperrung L 1159 zwischen Rechberg und Strassdorf

Die **Landstraße L 1159** wird im Zeitraum vom **02.03. bis 26.06.2026** zwischen **Rechberg und Straßdorf** vollständig gesperrt!

Aufgrund von Setzungen und einem Hangrutsch, ist eine Umfangreiche Sanierung der Straße nötig. Diese Arbeiten können nur bei einer vollständigen Sperrung der Straße durchgeführt werden.

Der Verkehr wird während der Dauer der Sperrung ab dem „Steinernen Kreuz“ umgeleitet.

B 466 bis Weissenstein und anschließend über die L 1160 Degenfeld – Weiler in den Bergen – Bettringen nach Schwäbisch Gmünd.

**Die Verbindungsstraße zwischen Wißoldingen und Waldstetten über Tannweiler (Tannweiler Weg), wird im gesamten Zeitraum ebenfalls für den allgemeinen Verkehr gesperrt.**

**Zwischen Wißoldingen und Weilerstoffel darf der Tannweiler Weg, zu dieser Zeit in beide Richtungen ausschließlich - vom öffentlichen Personennahverkehr, Hilfsorganisationen und der Landwirtschaft befahren werden.**

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, sich auf die Einschränkungen einzustellen.



### Der Ortschaftsrat informiert – Arbeiten am Friedhof Winzingen

Bereits im Mai 2025 fand eine Begehung des Ortschaftsrates auf dem Friedhof statt.

Im Nachgang wurden Gespräche mit der Friedhofsverwaltung und dem Bauamt der Stadt Donzdorf über, nötige und mögliche Arbeiten auf unserem Friedhof geführt.

Zwei weitere Punkte wurden in der Zwischenzeit erledigt.

Bereits vor Weihnachten wurden im neuen Teil des Friedhofes, am Erdwall zur Verbindungsstraße nach Reichenbach, Sträucher auf Stock gesetzt und kleine Bäume gefällt. Die Arbeiten

wurden vom Bauhof der Stadt Donzdorf ausgeführt.

Am südlichen Umgang der Kirche, befanden sich zwischen den Gräbern und der Friedhofsmauer zwei Thujas, diese mussten entfernt werden. Die Bäume standen in unmittelbarer Nähe zur Friedhofsmauer, deren Substanz durch die Wurzeln bereits beeinträchtigt wurde. Um weiter Schäden zu vermeiden und die Friedhofsmauer zu schützen wurden die Thujas durch die Firma Wahl im Auftrag der Stadt Donzdorf entfernt.

Weiter Arbeiten an unserem Friedhof sind bereits geplant. Sobald es die Witterung zulässt, kann zeitnah mit dem nächsten Maßnahmen begonnen werden.

Im Namen des Ortschaftsrates Winzingen  
Markus Dannenmann, Ortsvorsteher

**Die Verwaltungsstelle  
ist vom 16.02. – 20.02.2026  
geschlossen!**

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!  
Während dieser Zeit stehen Ihnen die jeweiligen  
Fachämter im Rathaus zur Verfügung.



**Das RUFAUTO rollt.**

Für SeniorInnen und Senioren (ab 65 Jahren) oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Reichenbach und Winzingen. Fahrtanmeldung möglichst spätestens am vorherigen Werktag (außer Samstag und Sonntag) von 7:30 bis 17.00 Uhr direkt beim Fahrer/bei der Fahrerin unter

**0176/ 153 446 86**

Start oder Ziel der Fahrt in Reichenbach oder Winzingen

---

**Anmeldung von Kindern  
in Kindertageseinrichtungen  
für das Kindergartenjahr 2026/2027**

Siehe Rubrik Donzdorf!

---

**Auszeichnung ehrenamtlich  
tätiger Jugendlicher**

Siehe Rubrik Donzdorf!

---

**Landesfamilienpass**

Informationen unter Rubrik Donzdorf!